

Klubgartenstraße 6
38640 Goslar

AZ: 6.0 66 11 02 – 7
Datum: 08.10.2021

Freistellungsbescheid

gemäß § 23 AEG

für die Fläche der Flurstücke

**in der Stadt Bad Harzburg,
Gemarkung Harlingerode**

Anschlussbahn ehemals Bahnhof Oker - Ost



Auf den Antrag des Eigentümers vom 15.04.2021 ergeht folgender

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Stadt Bad Harzburg, Anschlussbahn ehemaliger Bahnhof Oker – Ost, wird zum 29.10.2021 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche (m²)</u>
Bad Harzburg	Harlingerode	8	4	28.429
Bad Harzburg	Harlingerode	8	5	5.391

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1.500, vom 01.10.2020.
3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt der Antragsteller.

Hinweise:

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche bzw. der freigestellten Flächen getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15.04.2021 wurde vom Eigentümer ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die nachfolgenden Flurstücke der Anschlussbahn des ehemaligen Bahnhof Oker – Ost gestellt:



Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
Bad Harzburg	Harlingerode	8	4	28.429
Bad Harzburg	Harlingerode	8	5	5.391

Diesem Antrag war ein Lageplan beigefügt, in dem die Freistellungsfläche eingezeichnet und kenntlich gemacht war. Der Antrag enthält keine weiteren Unterlagen.

Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat in seiner Stellungnahme vom 23.07.2021 darauf hingewiesen, dass er einer Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken nicht zustimmt. Er begründet dies mit der Verfolgung des Ziels einen klimaneutralen Güterverkehr auf der Schiene nachhaltig zu ermöglichen. Dem ist entgegenzustellen, dass bereits mit Bescheiden des Landkreises Goslar vom 24.03.2009, 28.09.2020 und 11.02.2021 der Rückbau der Bahn- und Gleisanlagen in den beantragten Freistellungsbereichen zugestimmt wurde. Die Gleisanschlüsse sind nicht mehr vorhanden, eine weitere Nutzung für den Güterverkehr somit bereits ausgeschlossen.

Bei der Fläche handelt es sich um einen ehemals für Bahnbetriebszwecke genutzten Bereich für eine Werkbahn des dort ehemals ansässigen Hüttenbetriebs. Die Flurstücke 4 und 5, Flur 8, Gemarkung Harlingerode umfassen die Gesamtfläche des Bahngrundstücks.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Landkreis Goslar für die betroffenen Flächen einen Sanierungsplan aufgestellt und eine Verbindlichkeitserklärung abgegeben hat.

Mit Schreiben vom 14.05.2021 hat der Landkreis Goslar die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 21.05.2021 im Bundesanzeiger erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung des genannten Flurstücks sprechen, vorzutragen. Daneben erfolgte eine Information der betroffenen Stellen per Brief vom 14.05.2021.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o.g. Teilfläche der o. g. Flurstücke in der Stadt Bad Harzburg gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, vom 27. Dezember 1993, BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2493, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1737) geändert worden ist, liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Anschlussbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Anschlussbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Der Landkreis Goslar ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 12 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Der Antragsteller ist als Eigentümer antragsbefugt.

Weiter hat der Landkreis Goslar das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei den genannten Flurstücken 4 und 5, Flur 8, Gemarkung Harlingerode, handelt es sich um Betriebsanlagen einer Werkbahn.

Weiter besteht für die oben genannten Flurstücke kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden nicht berührt, da es sich nicht um Flächen der Eisenbahnen des Bundes handelt.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Anschlussbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vollständig auf die kommunale Bauleitplanung übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und deren Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit der Stadt Bad Harzburg.

Ausfertigungen bzw. Kopien dieses Bescheides erhalten:

- der Eigentümer des Grundstücks,
- das Eisenbahninfrastrukturunternehmen (LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover),
- und die Stadt Bad Harzburg.
- Der Regionalverband Großraum Braunschweig, als Träger der Regionalplanung.

III. Kostenfestsetzung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Amtshandlung werden wie folgt festgesetzt:

Gegenstand	Lfd. Nr. des Kostentarifs	€
Feststellung der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG	91.7.18	600,00
Auslagen Bekanntmachung Bundesanzeiger		50,13
Gesamtbetrag		650,13

Kostenentscheidung:

Die beantragte Maßnahme unterliegt einer Entscheidung nach § 23 AEG. Um eine Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken zu treffen war eine vorherige Prüfung sowie die Einholung von Stellungnahmen notwendig. Damit gaben Sie Anlass zu einer Amtshandlung.



Die Kosten sind von Ihnen nach den §§ 1 (2), 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.06.2021 (Nds. GVBl. S. 384) zu tragen, da Sie als Verantwortlicher (Grundstückseigentümer) zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben.

Die Tarifnummer 91.7.18 des Kostentarifs zur AllGO gibt für die o.a. Entscheidung einen Gebührenrahmen vor. Dieser beträgt 400 € bis 6.000 €. Bei der Festsetzung der Gebühr sind gem. § 9 NVwKostG grundsätzlich das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berücksichtigen. Soweit der Kostentarif zur AllGO einen Gebührenrahmen vorgibt, habe ich mich bei der Festsetzung der Gebühr weiterhin auch an der Mittelgebühr zu orientieren, die für die Bearbeitung eines Falles „mittlerer Art und Güte“ angesetzt wird.

Wert des Gegenstandes:

Der Wert des Gegenstandes bietet hier keinen Anhaltspunkt für die Festlegung der Gebühr. Es geht insgesamt darum, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken zu prüfen, daher spielt dieses Kriterium für die Gebührenermittlung in diesem Fall keine Rolle.

Mittelwert:

Die Mittelgebühr beläuft sich bei dieser Tarifziffer auf 2.800 €. Es handelt sich hier jedoch um ein Verfahren von unwesentlicher Bedeutung, der Aufwand ist daher eher gering. Aus diesem Grund liegt hier eine Amtshandlung vor, deren Aufwand Kosten im unteren Niveau verursacht.

Nach alledem ist der Verwaltungsaufwand das Kriterium, für eine realistische Gebührenermittlung, so dass die Gebühr auf 600,00 € festgesetzt wird.

Bitte überweisen Sie den Betrag nebst Auslagen in Höhe von **650,13 €** innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides auf eines der Konten der Kreiskasse Goslar (siehe Fußzeile) unter Angabe des Ordnungsbegriffs **0554201300276** sowie des Aktenzeichens **6.0 66 11 02 – 7 (IVH)**.

Hinweise:

1. Bei nicht fristgerechter Zahlung muss die Vollstreckung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) eingeleitet werden. Die hierbei entstehenden Ne-

benleistungen (z. B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Pfändungsgebühren) gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

2. Eine Klage gegen diese Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie daher nicht von der Zahlungspflicht.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung / Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landkreis Goslar
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar**

einzu legen.

Im Auftrag
gez.
Silke Just

